



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

www.hebammen-bw.de

Jutta Eichenauer

1. Vorsitzende

Schöntaler Str. 66

71522 Backnang

Tel: 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer

2. Vorsitzende

Neckargasse 12

71726 Benningen

Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand erfolgt ausschließlich per Mail

Backnang, den 29.11.2021

Liebe Mitglieder,

wir versuchen für Sie die allerneuesten Bestimmungen etwas übersichtlich zusammenzufassen.

Wir beziehen uns ausschließlich auf die Bestimmungen in der Berufsausübung.

Die wichtigsten Hinweise finden Sie hier: <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/verschaeufung-der-corona-verordnung-zum-24-november-2021/> → Landesverordnung BaWü; außerdem finden Sie die um die neue Alarmstufe erweiterte Übersichtstabelle im Anhang.

1. Wie immer gilt: die Vorgaben Ihrer örtlichen Gesundheitsbehörde sind für Sie bindend, ggf. können Sie versuchen mit unseren Argumenten noch einmal in Rücksprache zu gehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Ordnungsämter kontrollieren und dass Sie Ihr Hygienekonzept schriftlich fixiert haben sollten.
2. In der oben genannten Tabelle sind Hebammenleistungen unter den körpernahen Dienstleistungen subsummiert. Ausgenommen sind hier aber die notwendigen medizinische Leistungen. Unseres Erachtens gilt diese Einteilung (siehe Tabelle) für Ihre IGEL-Angebote wie bspw. Babymassagekurse. Bieten Sie andere IGEL-Kurse an (bspw. Yoga) müssen Sie sich an diesen Bestimmungen orientieren. Ansonsten zählen wir zu den weiteren humanmedizinischen Berufen (Infektionsschutzgesetz)

3. Neben dem Einhalten der AHAL-Regeln ist die Minimierung von Kontakten das wichtigste Instrument eine Verbreitung des Virus zu reduzieren. Aus diesem Grund prüfen Sie bitte noch einmal genau, wie viele Begleitpersonen Sie bei Ihren Hausbesuchen oder zu den Besuchen in Ihrer Einrichtung zulassen und unter welchen Bedingungen Sie diese zulassen (3 G, 2 G). Prüfen Sie bitte auch, ob Sie die eine oder andere Leistungserbringung kurz halten können und mit digitalen Leistungen ergänzen können oder durch eine digitale Leistungserbringung ersetzen können.
4. Gesundheitsleistungen müssen für alle „Betroffenen“ ohne Bedingungen zugänglich sein. Am 2. September hatten wir Sie dahingehend informiert, dass Sie lediglich für die Kurse (Geburtsvorbereitung und Rückbildungsgymnastik) ein Hygienekonzept haben dürfen, dass irgendeine G-Regelung voraussetzt, da es für diese Kurse auch die Möglichkeit der digitalen Angebote gibt. Leistungsnehmerinnen sind die Frauen und nicht ihre Begleitpersonen, das heißt, wenn Sie auf die ein oder andere Begleitperson nicht verzichten können, kann für diese die Teilnahme an der Leistung an Bedingungen geknüpft werden: bspw. 3 G
5. Am 22. November hatten wir Sie informiert, dass Sie als Arbeitgeber*In Ihren Angestellten nur unter 3 G die Mitarbeit in Ihrer Einrichtung erlauben können: geimpft – genesen – oder täglich getestet. Testen dürfen Sie Ihre Angestellten selber, wenn Sie sich im Testen haben unterweisen lassen. Sind Sie als Ihre einzige Angestellte nicht geimpft, so gilt für Sie eine tägliche Testpflicht. Nach wie vor können Sie sich bei der KV registrieren lassen, um die Testungen (an Ihnen und an Ihren Angestellten) abrechnen zu können.
<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/testv-abrechnung-nicht-kv-mitglieder/> → Testen
https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html → Liste der akzeptierten Tests
Ob und wie oft Sie sich auch als Geimpfte oder Genesene testen ist Ihnen selber überlassen. Ggf. machen Sie das von der Anzahl Ihrer Kontakte (private und berufliche) und die vor Ort herrschende Inzidenzzahl abhängig. Man setzt voraus, dass Sie als Gesundheitsdienstleister*innen die Infektionswege kennen (Infektionsschutzgesetz) und die aktuellen Hygienemaßnahmen kennen (Hygieneschutz).
6. Sollten Sie Ihre Kurse oder auch andere Leistungen nicht in Ihren eigenen Räumlichkeiten anbieten, müssen Sie sich nach den jeweiligen Vorgaben Ihrer Vermieter*innen richten.

Nachfolgend zu Ihrer Information ein Link zu einem interessanten, gut recherchierten Radio-Beitrag – wenn Sie mögen:

<https://www.swr.de/swr1/bw/swr1leute/werner-bartens-104.html>

Alle Informationen haben wir in enger Absprache mit dem Sozialministerium recherchiert und formuliert.

Wir melden uns, wenn es Neues gibt.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink that reads "Jutta Eichenauer". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Jutta Eichenauer
1.Landesvorsitzende